

**Erläuterungen zum Schema****Vorprojekt**

Der Planträger — oder in seinem Auftrag der Investitionsträger — schließt mit dem Projektanten einen Vertrag über die Ausarbeitung des Vorprojektes und übergibt ihm die in der Vorplanung erarbeiteten Unterlagen. Innerhalb der vorgesehenen Frist hat die Fertigstellung des Vorprojektes zu erfolgen.

Der Projektant übergibt dem Planträger das Vorprojekt zur Prüfung und Bestätigung.

Damit ist die Vorprojektierung abgeschlossen.

**Projekt**

Der Planträger übergibt das bestätigte Vorprojekt dem Investitionsträger mit dem Auftrag, das Projekt ausarbeiten zu lassen.

Der Investitionsträger schließt mit dem Projektanten einen Vertrag über die Ausarbeitung des Projektes.

Innerhalb der vorgesehenen Frist hat die Fertigstellung des Projektes und die Prüfung durch die Gütekontrolle zu erfolgen.

Der Projektant übergibt seinem Auftraggeber das Projekt zur Prüfung und Bestätigung.

Nach der Bestätigung des Projektes kann die Durchführung des Investitionsvorhabens entsprechend den Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen in Angriff genommen werden. \* §

**Verordnung****über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften.****Vom 20. Januar 1955**

Auf Vorschlag der in Leipzig durchgeführten III. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften wird zur Regelung der Sozialpflichtversicherung für Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) Für die Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die vor ihrem Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Einzelbauern waren, bleibt die zur Zeit gültige Regelung bestehen.

(2) Ehemalige mithelfende Familienangehörige der Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften zu Abs. 1 dieses Paragraphen, die bisher der Sozialversicherungspflicht nicht unterlagen, können, wenn sie selbst Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft werden, innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft bei der Sozialversicherung eine freiwillige Versicherung auf Invaliden- und Altersrente abschließen.

Der gleiche Personenkreis, der bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Mitglied der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft ist, kann die freiwillige Versicherung bei der Sozialversicherung auf Invaliden- und Altersrente bis zum 30. Juni 1955 abschließen.

**§ 2**

(1) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die vor ihrem Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Landarbeiter oder sonstige Lohnempfänger waren, zahlen einen Beitrag zur Sozialversicherung in Höhe von 9 % ihrer Einkünfte aus genossenschaftlicher Arbeit und aus Boden-

anteilen, bis sie sich eine individuelle Wirtschaft geschaffen haben, jedoch nicht länger als ein Jahr, gerechnet vom Tage ihres Eintritts in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft.

(2) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, die vor ihrem Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Landarbeiter oder sonstige Lohnempfänger waren und bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sind, zahlen einen Beitrag zur Sozialversicherung in Höhe von 9 % ihrer Einkünfte aus genossenschaftlicher Arbeit und aus Bodenanteilen, bis sie sich eine individuelle Wirtschaft geschaffen haben, jedoch nicht länger als bis 31. Dezember 1955. Bei diesem Beitrag besteht Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung wie vor Inkrafttreten dieser Verordnung.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen aufgeführten Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften entrichten nach Schaffung der individuellen Wirtschaft einen Beitrag zur Sozialversicherung in Höhe von 12,6 % des Grundbetrages, der nach dem Einheitswert einer Wirtschaft bis zu 5000 DM bemessen wird. Der gleiche Beitrag ist zu zahlen, wenn bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine individuelle Wirtschaft besteht. Bei diesem Beitrag besteht Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung wie bei Mitgliedern von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die vor ihrem Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Einzelbauern waren.

(4) Mit der Schaffung der individuellen Wirtschaft oder Bestehen derselben bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach Abs. 3 dieses Paragraphen, entfällt für den Ehegatten und die Kinder unter 21 Jahren, soweit diese Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sind, die Sozialversicherungspflicht. Dieser Personenkreis kann sich innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall der Sozialversicherungspflicht bei der Sozialversicherung auf Invaliden- und Altersrente freiwillig weiterversichern.

Werden solche Familienangehörige erst nach Schaffung der individuellen Wirtschaft Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, so können sie innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt in die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft bei der Sozialversicherung eine freiwillige Versicherung auf Invaliden- und Altersrente abschließen.

**§ 3**

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1955

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und Berufsausbildung	Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
Scholz	Macher
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Minister